

Wenn ferner die Unterfertigung durch die anwesenden Grossen angekündigt wird und nach dem Bericht von D auch thatsächlich erfolgte¹, so gehören Zeugenunterschriften im allgemeinen allerdings nur der Privaturkunde an, während die nicht anfechtbare Königsurkunde ihrer nicht bedurfte². Aber es finden doch Ausnahmen von dieser Regel statt; auch Dagoberts letztes Diplom war nach dem Zeugnis der Gesta (c. 42) von den 'proceres' unterzeichnet, und das noch im Original vorhandene Privileg Chlodwigs II. für St. Denis von 654 hat eben wegen der zahlreichen Unterschriften an einzelnen Stellen der Entzifferung Schwierigkeiten bereitet. Gerade bei einem Diplom, dessen Bestimmungen erst nach dem Tode des Königs in Kraft treten sollten, wäre die Abweichung von der Regel durchaus verständlich.

Das Testament wurde nach der Angabe von D 'in palatio Bigargio' ausgestellt. Der Ortsname ist bisher unerklärt, und ich vermag ebensowenig eine befriedigende Deutung zu geben wie meine Vorgänger³. Ansprechend ist die Vermuthung von Krusch⁴, der Name sei aus Luzarga verlesen⁵, das 679 und 691/2 als Königspfalz genannt wird⁶.

Es erübrigt noch die Erörterung des Eingangsprotokolls, das A bewahrt hat. Es beginnt mit einer verbalen Invocation: 'In nomine trinitatis domini Dei omnipotentis', wie sie in den Diplomen der Merowinger unerhört ist, an deren Spitze sich nur das Chrismon als symbolische Invocation findet, während zahlreiche Privaturkunden mit dem Testament zusammengehen⁷. Und wie auch sein Inhalt nur bei diesen ein Gegenstück fand, so gilt das Gleiche in gewisser Hinsicht von der Inscription: 'Apostolicis patribus, pontificibus videlicet ac abbatibus vel reliquis sacerdotibus in regnum nostrum consistentibus Dagobertus rex Francorum'. Alle anderen Königsurkunden sind entweder nur an königliche Beamte gerichtet oder nennen sie wenigstens neben den Bischöfen, wie denn die Erwähnung der

1) Gesta S. 418, 32: 'praedictum testamentum tam ipse rex quam omnes regni primates alacriter firmaverunt'. 2) Vgl. Brunner, Das Gerichtszeugniss und die fränkische Königsurkunde (Festgaben für Heffter), S. 155 ff. 3) Valesius, Notitia Galliarum S. 410 und Lebeuf a. a. O. Theil IV (Bd. V), 1755, S. 398 f. vermutheten Garges (Seine-et-Oise, arr. Pontoise, cant. Gonesse), was sprachlich kaum zulässig ist. 4) Forsch. XXVI, 180. 5) Luzarches, Seine-et-Oise, arr. Pontoise. 6) Pertz S. 45: Lusareca, S. 57: Lusarca. 7) Doch vermag ich gerade diese Form der Invocation sonst nicht nachzuweisen.